

**Synopse: Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster  
Neufassung 2023**

bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Satzung	Satzung	

Einzelne Änderungen

§	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Einleitung	Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schl.-Hst. (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 05.06.2012 nachfolgende Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster erlassen:	Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch <b>Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 308)</b> , wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom ... nachfolgende Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster erlassen:	Einleitung auf aktuelle Verweise ergänzt.
§ 3 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1 Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.</p> <p>Abs. 2 Diese werden von der Ratsversammlung für insgesamt neun Stadtteile der Stadt Neumünster entsprechend des prozentualen Anteils der Seniorinnen/Senioren in den jeweiligen Stadtteilen nach Maßgabe der jeweiligen Wahllisten (§4 Abs. 5) wie folgt gewählt:</p> <p>a) Stadtteil Böcklersiedlung/Bugenhagen 1 Mitglied</p> <p>b) Stadtteil Brachenfeld/Ruthenberg 2 Mitglieder</p> <p>c) Stadtteil Einfeld 1 Mitglied</p> <p>d) Stadtteil Faldera 1 Mitglied</p> <p>e) Stadtteil Gadeland 1 Mitglied</p> <p>f) Stadtteil Gartenstadt</p>	<p>Abs. 1 Der Seniorenbeirat besteht aus <b>16</b> Mitgliedern.</p> <p>Abs. 2 Diese werden von der Ratsversammlung für die insgesamt neun Stadtteile der Stadt Neumünster entsprechend <b>der Anzahl der Seniorinnen und Senioren, also Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben</b>, in den jeweiligen Stadtteilen nach Maßgabe der jeweiligen Wahllisten (§ 4 Abs. <b>6</b>) wie folgt gewählt:</p> <p>a) Stadtteil Böcklersiedlung/Bugenhagen 1 Mitglied</p> <p>b) Stadtteil Brachenfeld/Ruthenberg/Stör <b>3</b> Mitglieder</p> <p>c) Stadtteil Einfeld <b>2</b> Mitglieder</p> <p>d) Stadtteil Faldera <b>2</b> Mitglieder</p> <p>e) Stadtteil Gadeland 1 Mitglied</p>	<p>Nach Auswertung der Einwohner/-innen-Statistik - Stand 31.12.2022 wurde die Mitgliederanzahl des Seniorenbeirats nach dem Schlüssel/Stand 05.06.2012 angepasst.</p> <p>Der Schlüssel richtet sich nach der Anzahl der ab 60-jährigen in dem jeweiligen Stadtteil:</p> <p>Bei bis zu 2.200 Seniorinnen und Senioren gibt es jeweils einen/eine Beiratsvertreter/-in im jeweiligen Stadtteil, bis zu 3.000 Seniorinnen und Senioren zwei Beiratsvertreter/-innen, ab 3.000 Seniorinnen und Senioren jeweils drei Beiratsvertreter/-innen.</p>

## Anlage 2 zur Drucksache 0106/2023/DS

	<p>1 Mitglied</p> <p>g) Stadtteil Stadtmitte 3 Mitglieder</p> <p>h) Stadtteil Tungendorf 2 Mitglieder</p> <p>i) Stadtteil Wittorf 1 Mitglied</p>	<p>f) Stadtteil Gartenstadt 1 Mitglied</p> <p>g) Stadtteil Stadtmitte 3 Mitglieder</p> <p>h) Stadtteil Tungendorf 2 Mitglieder</p> <p>i) Stadtteil Wittorf 1 Mitglied</p>	
§ 4 Abs. 3	<p>Die Wahlvorschläge der vorgeschlagenen Personen sind den jeweiligen Stadtteilen zuzuordnen und getrennt für jeden Stadtteil in einer Wahlliste alphabetisch aufzunehmen. Die Wahllisten sind den betreffenden Stadtteilbeiräten zuzuleiten.</p>	<p>Abs. 3: <b>Die vorgeschlagenen Personen können bestimmen, in welchem Stadtteil sie kandidieren möchten. Jede Person kann nur in einem Stadtteil kandidieren. Wird kein Stadtteil angegeben, erfolgt die Kandidatur für den Stadtteil, in welchem die vorgeschlagene Person ihren Hauptwohnsitz hat.</b></p> <p><b>Abs.4:</b> Die Wahlvorschläge der vorgeschlagenen Personen sind den jeweiligen Stadtteilen zuzuordnen und getrennt für jeden Stadtteil in einer Wahlliste alphabetisch aufzunehmen. Die Wahllisten sind den betreffenden Stadtteilbeiräten zuzuleiten.</p>	<p>In der Seniorenbeiratswahl 2023 gab es zwei Bewerbungen für einen Stadtteil, in dem die Bewerbenden nicht wohnen. Um dies zu ermöglichen bzw. eine klarere Formulierung in die Satzung einzufügen, wurde der Absatz 3 geändert.</p>
§ 7 Abs. 2 Satz 1	<p>Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens <b>neun</b> Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Die Anzahl der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit wurde der neuen Anzahl der Mitglieder im Seniorenbeirat angepasst.</p>
§ 8 Abs. 3	<p>Wird der Seniorenbeirat um eine Stellungnahme zu einer Vorlage der Verwaltung gebeten, die eine für die von diesem vertretenen Seniorinnen/Senioren betrifft, hat er sich in der nächsten Sitzung mit der Angelegenheit zu befassen.</p>	<p>Wird der Seniorenbeirat um eine Stellungnahme zu einer Vorlage der Verwaltung gebeten, <b>welche die Interessen</b> der von diesem vertretenen Seniorinnen/Senioren betrifft, hat er sich in der nächsten Sitzung mit der Angelegenheit zu befassen.</p>	<p>grammatikalische Anpassung</p>
§ 8 Abs. 5	<p>Der Seniorenbeirat kann in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Seniorinnen/Senioren betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Die Anträge müssen schriftlich begründet werden und sollen so formuliert sein, dass die Arbeitsaufträge an die Verwaltung erkennbar sind und als Beschluss übernommen werden können.</p> <p>Nach der entsprechenden Beschlussfassung kann die Vorsitzende/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin/der Stellvertreter bzw. ein dazu gemäß § 6 Abs. 2 beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirats an</p>	<p>Der Seniorenbeirat kann in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Seniorinnen/Senioren betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. <b>Die Anträge müssen in Textform abgefasst und begründet werden. Sie müssen ein Datum enthalten und erkennen lassen, wer den Antrag stellt. Sie sollen so formuliert sein, dass die Arbeitsaufträge an die Verwaltung erkennbar sind und als Beschluss übernommen werden können. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Anträge können auch per E-Mail eingereicht werden.</b></p> <p>Nach der entsprechenden Beschlussfassung kann die Vorsitzende/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin/der Stellvertreter bzw. ein dazu gemäß</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Fassung der GeschORV</p>

## Anlage 2 zur Drucksache 0106/2023/DS

	den Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antragsrecht beinhaltet allein Sachanträge und nicht auch Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge.	§ 6 Abs. 2 beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirats an den Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antragsrecht beinhaltet allein Sachanträge und nicht auch Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge.	
§ 11	Übergangsvorschrift Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den amtierenden Seniorenbeirat bis zum Ende seiner Wahlzeit entsprechend.	entfällt	Die Satzung gilt automatisch für den bereits bestehenden Seniorenbeirat bis zum Ende seiner Wahlzeit.
§ 12	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster vom 09.05.1996 außer Kraft.	§ <b>11</b> Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster vom <b>15.06.2012</b> außer Kraft.	Aktualisierung der Vorschrift